

33 - 6410.1

Standortbezogene Vorprüfung für den ökologischer Ausbau der Günz bei Inneberg im Bereich der Grundstücke Fl.Nrn. 108, 110, 111 und 120 der Gemarkung Inneberg durch das Wasserwirtschaftsamt Kempten

Vorhaben

Auf den orographisch rechtsufrigen Wiesenflächen südlich und nördlich der Inneberger Straße entlang der Günz, soll im Hochwasserfall auf einer Länge von rund 700 m und einer Breite von 10 bis 125 m eine flächige Ausuferung bereits bei kleineren Hochwasserereignissen stattfinden. Hier werden künftig Flächen beaufschlagt welche bis jetzt nur bei größeren Hochwässern ab HQ₂₀ in Anspruch genommen werden. Dies geschieht durch ein kontrolliertes Abnehmen des bestehenden Begleitdeichs in Teilbereich(en). Ziel ist es die Flächen bereits bei geringen Ereignissen (z.B. HQ₁) zu beaufschlagen was eine Fläche von rund 3,2 ha darstellt. Zudem sind strukturverbessernde Maßnahmen innerhalb des Gewässers in Form von IRT-Maßnahmen sowie Ingenieurbiologische Maßnahmen in unterschiedlichen Formen und Initiierung von Uferanrissen am orographisch rechtsufrigen Ufer geplant um eine Strukturverbesserung und Diversifizierung im Gewässer zu erhalten.

Im Zuge der Erstellung des Hochwasserschutzes an der Günz, im Besonderen durch die Erstellung der fünf Hochwasserrückhaltbecken an der Westlichen Günz und Östlichen Günz sowie an der Schwelk, entfallen im weiteren Verlauf der Günz zwangsläufig Überflutungsflächen mit ökodynamischer Wirkung aufgrund zukünftig niedrigerer Wasserstände im Gewässer bei Hochwasserereignissen. Um den Entfall der Überflutungsflächen zu kompensieren, sollen gefordert Ausgleichsund Ersatzmaßnahmen welche gleichwertige Effekte erzielen, geschaffen werden

Für das Vorhaben ist nach § 3 und der Anlage 1

Nr. 13.18.2 Spalte 2

des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) eine

standortbezogene Vorprüfung

des Einzelfalls durch das Landratsamt aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der Anlage 3 zum UVP durchzuführen, um zu beurteilen, ob eine UVP erforderlich ist.

Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige **Prüfung in zwei Stufen** durchgeführt.

In der ersten Stufe prüft die zuständige Behörde, ob bei dem Neuvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht.

Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so prüft die Behörde auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien, ob das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Neuvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde solche Umweltauswirkungen haben kann.

1. Prüfungsstufe: Standort des Vorhabens

Bisherige Nutzung:						
\boxtimes	Land-, Forst-, Fischereiwirtschaft					
	Siedlung / Erholung					
	Verkehr					
	sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzung					
	Ver-/Entsorgung					
	Sonstiges					

2. Prüfungsstufe: Schutzkriterien (Anlage 3 Nr. 2.3 zum UVPG)

Schutzkriterien Sind durch das Vorhaben rechtswirksame Schutzgebiete betroffen?		fen	Art, Größe, Umfang der Be- troffenheit; Bemerkungen
		Nein	
Natura 2000-Gebiete (FFH- oder Vogel-		\boxtimes	
schutzgebiete, 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatschG)			
Wichtig: Natura 2000-Verträglichkeitsprü-			
fung erforderlich?			
Naturschutzgebiete (§ 23 BNatSchG)		\boxtimes	
Nationalparke und Nationale Naturmonu-		\boxtimes	
mente (§ 24 BNatSchG)			
Biosphärenreservate (§ 25 BNatSchG)		\boxtimes	
Landschaftsschutzgebiete (§ 26 BNatSchG)		\boxtimes	
Naturdenkmäler (§ 28 BNatSchG)		\boxtimes	
Geschützte Landschaftsbestandteile, einschl.		\boxtimes	
Alleen (§ 29 BNatSchG)			
Gesetzlich geschützte Biotope		\boxtimes	
(§ 30 BNatSchG, Art. 23 BayNatSchG)			
Natürliche oder naturnahe Bereiche fließen-		\boxtimes	
der oder stehender Binnengewässer ein-			
schließlich ihrer Ufer und der dazugehörigen			
uferbegleitenden natürlichen oder naturna-			
hen Vegetation sowie ihrer natürlichen oder			
naturnahen Verlandungsbereiche, Altarme			
und regelmäßig überschwemmter Bereiche			
(§ 30 Abs. 2 Nr. 1 BNatSchG)			

Moore, Sümpfe, Röhrichte, Großseggenrieder, seggen- und binsenreiche Nasswiesen, Quellbereiche (§ 30 Abs. 2 Nr. 2 BNatSchG)		
sonstige nach § 30 Abs. 2 Nr. 3 - 6 BNatSchG	\boxtimes	
sonstige nach Art. 23 BayNatSchG	\boxtimes	
Wasserschutzgebiete (§ 51 WHG), Heilquellenschutzgebiete (§ 53 Abs. 4 WHG)	\boxtimes	
Hochwasserrisikogebiete (§ 73 Abs. 1 WHG)	\boxtimes	
Überschwemmungsgebiete (§ 76 WHG)		Mit den beabsichtigten ökolo- gischen Ausbaumaßnahmen ist eine Verschlechterung der Ab- flusssituation im Vergleich zur derzeitigen Situation nicht er- kennbar. Eine Beeinträchtigung Dritter erfolgt nicht.
Gebiete, in denen nationale oder europäisch festgelegte Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind		
Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, ins- besondere zentraler Orte im Sinne der Lan- desplanung	\boxtimes	
Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenk- mäler, archäologisch bedeutende Landschaf- ten	\boxtimes	
Ramsar-Schutzgebiet	\boxtimes	

Ergebnis der Prüfung

Es liegen keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vor.

Aus o.g. Gründen besteht <u>keine</u> Verpflichtung zur Durchführung einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung.

Diese Feststellung wird entsprechend § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben und ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Mindelheim, 04.10.2024 Landratsamt Unterallgäu

gez.

Martin Daser Sachgebietsleiter